

SATZUNG

des Vereins

„Tischtennisfreunde Bad Honnef“

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben,
Verbandszugehörigkeit

Der am 25. August 1959 gegründete Verein führt den Namen

„Tischtennisfreunde Bad Honnef“

(TTF Bad Honnef).

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Honnef am Rhein. Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres. Der Verein ist dem Westdeutschen Tischtennisverband e.V. angeschlossen. Er unterwirft sich der Satzung des DTTB, dem Lizenzspielerstatut, den Ordnungen und Bestimmungen des DTTB und den Entscheidungen der DTTB-Organen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennisports. Er beachtet dabei die steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsvorschriften.

Er enthält sich jeder konfessionellen oder politischen Tätigkeit.

§ 3

Ausgaben; Zuwendungen an Mitglieder

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Spieler keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Unbescholtene Personen können aktives oder inaktives Mitglied im Verein werden. Das inaktive Mitglied besitzt alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds bis auf die Nutzung der Sportgeräte.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten des in der Eintrittserklärung angegebenen Monats.

(3) Wird dem Antrag nicht gefolgt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe für seine Entscheidung bekanntzugeben.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen angetragen werden, die sich um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Hallen- und Spielordnung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Tod oder
- Ausschluß.

(2) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 6

Ausschluß und Ehrenverfahren

(1) Der Vorstand entscheidet über:

- a) persönlicher Streitigkeiten
- b) den Ausschluß

von Mitgliedern.

(2) Gründe für den Ausschluß können sein:

- a) grobe Verstöße gegen Satzungsbestimmungen
- b) erhebliche Verstöße gegen das Strafgesetzbuch
- c) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- d) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- e) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger schriftlicher Mahnung

(3) Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Vor der Entscheidung soll das betreffende Mitglied angehört werden.

(4) Dem Mitglied steht das Recht zu, innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Dieser Antrag auf Aufhebung der Vorstandsentscheidung ist an den Vorstand zu richten. Dieser beruft für das laufende Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung ein, die über den Antrag entscheidet.

Bis zur Entscheidung ist das Mitglied vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.

(5) Der ordentliche Rechtsweg gegen den Ausschluß aus dem Verein ist ausgeschlossen.

§ 7

Beitrag

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Spätester Zahlungstermin ist der 30. Juni. Bei späterer Zahlung erfolgt eine Mahnung unter Erhebung einer Mahngebühr von 15,00 DM. Die Mahnung erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kostenumlage beschlossen werden.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Persönlich stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

(2) Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, können an den Vereinsversammlungen als Gäste teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(4) Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Honnefer-Volkszeitung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(4) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

(7) Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Diese kann durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt werden.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 11

Beschlußfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(2) Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Geschäftsführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) Kassenwart
- c) Geschäftsführer
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Pressesprecher

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre. In geraden Jahren werden gewählt:

Vorsitzender, Kassenwart und Jugendwart.

In ungeraden Jahren werden die anderen Mitglieder des Vorstands gewählt.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes kann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder das Vertrauen entzogen werden. Die gleiche Versammlung hat in diesem Fall einen Nachfolger zu wählen.

§ 13

Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist für die sportgerechte Durchführung aller Angelegenheiten verantwortlich.
- (2) Der Vorstand beruft vor Beginn der Hin- und Rückserie den Sportausschuß bestehend aus Vorstand und Mannschaftsführern zur Beratung über die Mannschaftsaufstellungen ein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen mindestens 6 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer zu einer solchen Sitzung eingeladen werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (5) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, den 1. Vorsitzenden laufend zu unterrichten und zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu fertigen.
- (6) Die Kasse wird einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern geprüft. Diese werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Das Ergebnis wird der Jahreshauptversammlung in Form eines Prüfungsberichtes vorgelegt.

§ 14

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung zu der unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ eingeladen wurde, und zu der mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Erscheinen nicht mindestens 50% der Mitglieder, kann - wiederum unter Angabe

des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ - zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.

(3) Die Versammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen. Wird nicht darüber bestimmt, fällt es an die Stadt Bad Honnef (oder ihrer Rechtsnachfolgerin), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muß.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bad Honnef, den 12. Juni 2002